

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 15/2020****Datum: 30.04.2020****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
42	Kreis Coesfeld	Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen des Kreises Coesfeld in Vorwahlzeiten	89
43	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten vom 06.03.2020	90
44	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	91

42/20 – Kreis Coesfeld**Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen des Kreises Coesfeld in Vorwahlzeiten****Präambel**

Grundsätzlich stehen auch die Liegenschaften und Räume des Kreises Coesfeld und seiner Gesellschaften, Einrichtungen und sonstiger Rechtsträger den Parteien und Wählergruppen im Rahmen der geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen zur Erfüllung ihres aus Art. 21 GG resultierenden Verfassungsauftrages zur Nutzung zur Verfügung. Bei Einrichtungen der öffentlichen Hand ist jedoch in Vorwahlzeiten in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen, dass durch den Veranstaltungsort nicht der Eindruck der parteipolitischen Stellungnahme und Bevorzugung einer Partei oder Wählergruppe durch den Kreis entsteht. Zu diesem Zweck ergeht diese Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen des Kreises Coesfeld in Vorwahlzeiten.

§ 1 Nutzungsbestimmungen

(1) ¹Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes) und mitgliederschafflich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) ist die Nutzung von Liegenschaften und Räumen, die dem Kreis Coesfeld oder einem seiner Rechtsträger gehören oder die er gemietet oder gepachtet hat, für Veranstaltungen gleich welcher Art in den letzten sechs Monaten vor einer Wahl (Vorwahlzeit) untersagt. ²Dies gilt auch, wenn sich die Liegenschaft oder der Raum außerhalb des Wahlgebietes befindet.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe

sowie für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, sobald der Wahlvorschlag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht wurde.

- (3) Teilorganisationen von Parteien und Wählergruppen, parteinahe Stiftungen und ähnliche Veranstalterinnen und Veranstalter stehen den Parteien und Wählergruppen gleich.
- (4) Fraktionen des Kreistages des Kreises Coesfeld und ihren Mitgliedern ist die Nutzung für Veranstaltungen nicht nach Absatz 1 untersagt, wenn die Veranstaltung ausschließlich fraktionsinternen Zwecken dient.
- (5) Von der Regelung des Abs. 1 sind ebenfalls Besuchergruppen ausgenommen, die sich im Rahmen des regulären Besuchsprogramms durch den Landrat oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter über die Arbeit des Kreises Coesfeld und seiner Einrichtungen informieren.
- (6) Im Übrigen gelten die für die Liegenschaften und Räume des Kreises Coesfeld bestehenden Nutzungsbestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Coesfeld, 28.02.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

43/20 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten vom 06.03.2020**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen
über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung
und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten
vom 06.03.2020

Die Städte Olfen und Lüdinghausen schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten:

Präambel

Die Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zur Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung. Diesen Wartungs- und Instandhaltungsaufwand koordiniert die freiwillige Feuerwehr Lüdinghausen sämtlich in eigener Angelegenheit. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Stadt Lüdinghausen in Gestalt der freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen die Aufgaben einer Gerätewartin bzw. eines Gerätewartes für die Stadt Olfen.

**§ 1
Übertragung der Aufgaben,
Aufgabenumfang, Personal**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes für die Stadt Olfen (im Folgenden „Kommune“) durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Stadt Olfen statt.
- (2) Die Stadt Lüdinghausen richtet zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben eine Stelle (1,0 VZÄ) ein. Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Stadt Olfen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wartung und Instandhaltung Atemschutz
 - Reinigung von Bekleidung
 - Wahrnehmung von logistischen Aufgaben
 - Durchführung von TÜV-Kontrollen
 - Erfüllung der Prüfpflichten für Geräte
 - Besorgungsfahrten (Umtausch von Geräten etc., Werkstattfahrten)
 - Aufwand nach Einsätzen (Reinigung von Geräten)

Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen führt die Aufgaben der Stadt Olfen auch in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern vor Ort aus.

- (3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Kommune wird im Verhältnis von je 1/2 der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals festgelegt.
- (4) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Olfen und die Einsatzzeiten der Gerätewartin bzw. des

Gerätewartes werden in Absprache zwischen den Parteien dieser Vereinbarung festgelegt.

**§ 2
Aufgabenträgerin**

Die Stadt Olfen und die Stadt Lüdinghausen bleiben Trägerinnen der Aufgabe.

**§ 3
Kostensatz**

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Gerätewartin bzw. den Gerätewart werden zu je 1/2 von den Parteien dieser Vereinbarung getragen, wobei notwendige Fahrtzeiten innerhalb der Arbeitszeit ebenfalls als Arbeitszeit gewertet werden.
- (2) Sofern der Stadt Lüdinghausen aufgrund der Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes Kosten entstehen, erstattet die Stadt Olfen der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Kosten entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

Über die Notwendigkeit der fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes entscheidet die Stadt Lüdinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro brutto pro Jahr.

Übersteigen die jährlichen Kosten den zuvor genannten Betrag, werden sich die Parteien dieser Vereinbarung ins Einvernehmen setzen.

- (3) Im Einvernehmen der Parteien dieser Vereinbarung werden die Sachkosten im Einzelfall nach dem Verursacherprinzip durch die Stadt Lüdinghausen abgerechnet.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden investive Sachposten auf Basis des Verursacherprinzips nach dem (Rest-)Buchwert zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgerechnet.

- (4) Die (Gesamt-)Abrechnung erfolgt jeweils kalenderjährlich durch den Fachbereich 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen.

Die Stadt Olfen verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Abschlags in Höhe von 1/2 der voraussichtlichen monatlichen (Gesamt-)Aufwendungen für das eingesetzte Personal. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsletzten auf folgendes Konto der Stadt Lüdinghausen zu überweisen:

IBAN DE92 4015 4530 0000 005868
BIC WELADE3WXXX (Sparkasse Westmünsterland)

- (5) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass die Gerätewartin bzw. der Gerätewart an Einsätzen der ehrenamtlichen Feuerwehren in beiden beteiligten Kommunen beteiligt sein wird. Die zeitlichen Auswirkungen auf das Hauptamt sind derzeit nicht zu beurteilen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Umstand zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren ist. Die notwendigen Zeiten der Freistellung der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes von den übertragenen Aufgaben sind durch diese bzw. diesen gesondert zu erfassen.

- (6) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Stadt Olfen zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Olfen, über die sie bzw. er bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer bzw. seiner Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt Olfen tätig. Sie bzw. er wird im Rahmen der Vermögenseigenschaftensversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Kommune, für welche sie bzw. er tätig wird, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Kommune.
- (2) Die Stadt Olfen stellt sicher, dass Schäden, die die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit einer bzw. einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Stadt Olfen oder einer bzw. einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschaftensversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Olfen die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am 01.06.2020 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab Inkrafttreten – zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten mög-

lich. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Jahresende, ebenfalls mit einer Frist von sechs Monaten möglich.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Lüdinghausen, den 06.03.2020

Stadt Lüdinghausen
gez. Richard Borgmann
Bürgermeister

Stadt Olfen
gez. Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung habe ich mit dem heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 27.04.2020

Der Landrat
des Kreises Coesfeld als
untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

44/20 -Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337394134 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337481220 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302075999 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 337511984 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 349093112 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 359509775 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
